

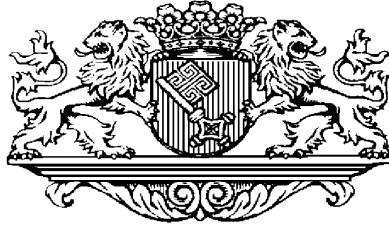
STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Organstreitverfahren zur Geltendmachung einer Verletzung der Haushaltsautonomie der Bremischen Bürgerschaft durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 S. 1 BremLV im Rahmen der Neufassung des Haushaltsgesetzes 2024

Beschluss vom 15. Juni 2026 (St 2/24)

Leitsätze

1. Organteile können im Organstreitverfahren die Rechte des Gesamtorgans im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft auch gegenüber dem Gesamtorgan selbst geltend machen. Der Insichprozess ändert indes nichts am kontradiktorischen Charakter des Organstreits. Verfahrensgegenstand bleibt die behauptete Verletzung organschaftlicher Rechte.
2. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation als Voraussetzung zusätzlicher Kreditaufnahme gehört zum Kernbereich der Budgethoheit der Bremischen Bürgerschaft und begründet im vorliegenden Organstreit keine Verletzung organschaftlicher Rechte. Auch der Schutz künftiger parlamentarischer Gestaltungsmöglichkeiten vermittelt gegenüber dem Budgetrecht und der Haushaltsautonomie des gegenwärtigen Parlaments keine eigenständige organschaftliche Rechtsposition.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 2/24

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

der FDP-Fraktion Bremen, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Thore Schäck, Sandstraße 2, 28195 Bremen

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bremische Bürgerschaft, vertreten durch die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

Weiterer Beteiligter:

Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, Am Markt 21, 28195 Bremen

Prozessbevollmächtigte:

Mitwirkungsberechtigte:

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Prof. Dr. Fischer-Lescano,
den Richter Dr. Florstedt,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange und
die Richterin Stybel

am 15. Juni 2026 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

A.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des Organstreitverfahrens gegen den Beschluss der Neufassung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2024, mit dem eine Kreditaufnahme aufgrund einer festgestellten außergewöhnlichen Notsituation beschlossen worden ist.

I.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2024 verabschiedete die Bremische Bürgerschaft (Landtag) das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG BR 2024, Brem.GBl. 2024, S. 227). Grundlage dafür war der Haushaltsentwurf des Senats vom 2. April 2024 (Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 21/360) sowie eine Ergänzung dieses Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2024 (im Folgenden: Haushaltsergänzung) vom 22. Mai 2024 (Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 21/455). Das Haushaltsgesetz 2024 sah in seinem § 1 Abs. 1 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 8 960 644 410 Euro vor sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 989 629 860 Euro. Die in § 2 Abs. 1 HG BR 2024 dem Senator für Finanzen erteilten Kreditermächtigungen beliefen sich auf über 579 000 000 Euro. Die Norm lautete:

„Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 579 193 700 Euro aufzunehmen.“

In § 15 Abs. 1 HG BR 2024 wurde festgestellt:

„Im Haushaltsjahr 2024 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energie- und Klimakrise gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

In der Begründung des Senats zum Haushaltsentwurf vom 2. April 2024 war zunächst eine strukturelle Nettokreditaufnahme und die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV nicht vorgesehen. Es wurde jedoch bereits ausgeführt, dass der Senat den Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen prüfe und ggf. im weiteren Haushaltsverfahren eine Ergänzung anstrebe (Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 21/360, S. 2). Am 22. Mai 2024 brachte der Senat die entsprechende Haushaltsergänzung in die Bremische Bürgerschaft ein. Er führte aus, die krisenbedingten Aus- und Nachwirkungen der Corona-Pandemie sowie des Ukrainekrieges einschließlich der Energiekrise und der Notwendigkeit zur Dekarbonisierung und dringenden Reduzierung von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Klimakrise dauerten auch im Jahr 2024 weiter an. Diese kumulativen und ineinander verschränkten Krisenentwicklungen entzögen sich der Kontrolle des Staates. Die zu ihrer Abmilderung und Bekämpfung erforderlichen Finanzierungsbedarfe seien erheblich. Deshalb empfehle der Senat die erneute Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2024 (Bremische Bürgerschaft (Landtag) Drs. 21/455, S. 2).

Statt der ursprünglich vorgesehenen Netto-Kredittilgung von rund 137 Mio. Euro sei nun eine Netto-Kreditaufnahme von rund 579 Mio. Euro geplant. Von dem sich daraus ergebenden, notlagenbedingten Gesamtbetrag von rund 716 Mio. Euro dienten rund 56 Mio. Euro der Nachsorge der Corona-Pandemie, rund 660 Mio. Euro entfielen auf den Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise. Mehr als die Hälfte dieser letztgenannten Mittel – rund 350 Mio. Euro – seien für zentrale Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge vorgesehen. Die übrigen rund 310 Mio. Euro seien als Zuweisung an das neu zu errichtende Sondervermögen zur Bewältigung der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft geplant. Dieses Sondervermögen solle zur Ausfinanzierung von ausgewählten Transformationsprojekten der Wirtschaft im Jahr 2024 notla-

genfinanzierte Zuweisungen aus dem Haushalt erhalten. Insgesamt machte der Bremer Senat kreditfinanzierte Finanzbedarfe in Höhe von 442 Mio. Euro geltend, die entweder auf die Klimakrise allein oder im Zusammenspiel mit anderen Notlagen-situationen gestützt wurden. Für sämtliche kreditfinanzierte Maßnahmen enthielt die Gesetzesbegründung, insbesondere in deren Anlage 6, Darlegungen, die sich vornehmlich mit dem Veranlassungszusammenhang der einzelnen Maßnahmen zur Notsituation und mit der Geeignetheit zu deren Bewältigung befassten.

Am 19. Juni 2024 beschloss die Bremische Bürgerschaft das Haushaltsgesetz 2024, nachdem es im parlamentarischen Verfahren noch zu vereinzelt Änderungen gekommen war, mit den Stimmen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE (Plenarprotokoll 21/13, S. 3841 ff.). Es wurde vom Senat am 21. Juni 2024 verkündet (Brem.GBl. 2024, S. 227 f.) und trat nach seinem § 16 rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hat der Staatsgerichtshof Bremen mit Urteil vom 23. Oktober 2025 (St 3/24) die § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) für unvereinbar mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV erklärt.

II.

Mit ihrem am 25. Juli 2024 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Antrag begehrt die Antragstellerin die Feststellung, dass die Bremische Bürgerschaft durch den Notlagenbeschluss in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Haushaltsautonomie verletzt worden sei.

Die Antragstellerin hält ihren Antrag für zulässig. Sowohl Antragstellerin als auch Antragsgegnerin seien beteiligtenfähig. Es handele sich bei den Beschlüssen über die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und der Neufassung des Haushaltsgesetzes auch um rechtserhebliche Maßnahmen der Antragsgegnerin, die Gegenstand eines Organstreitverfahrens sein könnten.

Die Antragstellerin sei zudem antragsbefugt. Zwar könne sie im Hinblick auf den Antragsgegenstand keine eigenen Rechte geltend machen, wohl aber in gesetzlicher Prozessstandschaft die Verletzung von Rechten der Bürgerschaft in Gestalt der allgemeinen Haushaltsautonomie des Landtages rügen. Dem stehe nicht entgegen, dass die Bremische Bürgerschaft zugleich Antragsgegnerin sei. Es handele sich nicht um einen unzulässigen In-sichprozess. Gemäß § 25 Abs. 1 StGHG könne die Fraktion als Teil der Antragsgegnerin Rechte der gesamten Bürgerschaft in bestimmten Konstellationen auch gegen diese selbst

geltend machen, um die Parlamentsmehrheit zur Wahrnehmung der Befugnisse des Gesamtorgans anzuhalten. Dies sei aus Gründen des Minderheitenschutzes sowie der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Regierung angesichts der Funktionsbedingungen der modernen parlamentarischen Demokratie, in der sich weniger Parlament und Regierung als vielmehr die die Regierung tragende Parlamentsmehrheit und die Parlamentsminderheit antagonistisch gegenüberstünden, geboten und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der Lissabon-Entscheidung aus dem Jahr 2009 anerkannt. Einige Landesverfassungsgerichte hätten sich dieser Rechtsprechungslinie angeschlossen und insbesondere in Haushaltsangelegenheiten den Insichprozess zugelassen. Gerade in diesem Bereich bestehe die Gefahr, dass die Parlamentsmehrheit zugunsten der Handlungsfähigkeit der Regierung auf Rechte des Parlaments verzichte, wodurch die Haushaltsautonomie des derzeitigen Parlaments und zugleich zukünftige parlamentarische Gestaltungsoptionen eingeschränkt werden. Mit einer verfassungsrechtlich nicht zulässigen Staatsverschuldung gingen Vorwirkungen einher, die für zukünftige Parlamente nicht oder jedenfalls nur sehr schwer revidierbar seien.

Der Insichprozess sei zwar in Haushaltsangelegenheiten nicht generell, wohl aber dann zulässig, wenn der zukünftige Haushaltsgesetzgeber in seinem haushaltspolitischen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum spürbar beschränkt werde. Dies sei durch den Beschluss der Neufassung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2024 sowie die damit verbundene Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV der Fall. Denn angesichts des Gesamtschuldenstandes des Landes Bremen begründe die angegriffene Kreditsumme in Höhe von 442,666 Mio. trotz der auf den ersten Blick eher geringen anvisierten Tilgungsverpflichtungen eine spürbare Beeinträchtigung künftiger Gestaltungsmöglichkeiten des Parlaments. Gerade in einer solchen Situation erweise sich der verfassungswidrige Rückgriff auf die Notlagenklausel der Schuldenbremse aus der Perspektive künftiger Parlamente als hochgradig belastend. Der Beschluss der Bürgerschaft begründe daher jedenfalls die Möglichkeit eines kompetenzwidrigen Eingriffs in die durch die Schuldenbremse im Allgemeinen und die Notlagenklausel im Besonderen konkretisierte Haushaltsautonomie der Bremischen Bürgerschaft, welche hier durch die Parlamentsminderheit geltend gemacht werden könne.

Der Antrag sei darüber hinaus auch begründet. Der Beschluss zur Neufassung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die damit verbundene Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV verletze die Haushaltsautonomie der Bürgerschaft. Der Haushalt 2024 stehe nicht im Einklang mit Verfassungsrecht. Im Haushaltsjahr 2024 habe keine außerge-

wöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige, nach Art. 131a BremLV bestanden. Insbesondere die Klimakrise stelle keine außergewöhnliche Notsituation im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin durch den Beschluss der Neufassung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die damit verbundene Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energie- und Klimakrise vom 19. Juni 2024 insoweit die verfassungsrechtlich garantierte Haushaltsautonomie der Antragsgegnerin verletzt, als die außergewöhnliche Notlage auf die allgemeine Klimakrise gestützt wird und dadurch notlagenbedingte Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 442,666 Mio. Euro erteilt werden.

III.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, ihn als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Antragstellerin nicht antragsbefugt und der Antrag daher unzulässig sei. Es sei nicht hinreichend dargelegt, dass die Antragstellerin oder das Organ, dem sie angehöre, durch den Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation in verfassungsrechtlichen Rechten verletzt sei. Die Antragstellerin verkenne, dass zwar grundsätzlich eine Öffnung des Organstreitverfahrens für Insichprozesse in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erfolgt sei, der Organstreit allerdings auch weiterhin auf die Durchsetzung von organschaftlichen Rechten beschränkt bleibe. Um nicht in Konkurrenz zum Normenkontrollverfahren zu treten, dürfe dieses Verfahren insbesondere nicht in eine allgemeine Verfassungsaufsicht von Gesetzen abgeleitet werden. Gerade dann, wenn wie im vorliegenden Fall das notwendige Quorum für die Erhebung einer Normenkontrolle nicht erfüllt sei, müsse darauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht einen Insichprozess auch nur in Konstellationen zugelassen, in denen es entweder um die Übertragung von Hoheitsrechten auf überstaatliche Einrichtungen oder um Unterlassungen des Bundestages gegen Kompetenzausübungen inter- oder supranationaler Einrichtungen, die nach Auffassung der jeweiligen Antragsteller dem Bundestag zustanden, gegangen sei. Damit sei eine Situation, in der das Parlament seine haushaltspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft beschränke, nicht vergleichbar. Die Argumente des Minderheitenschutzes sowie der Kontrollfunktion des Parlaments

ließen sich darauf nicht überzeugend übertragen. Auch das Demokratieprinzip könne nicht gegen das Parlament selbst in Stellung gebracht werden. Im Übrigen zeige die Beschränkung des Antrags allein auf die Klimakrise, dass es der Antragstellerin nicht um die Wahrung organschaftlicher Rechte des Parlaments gehe, sondern um eine inhaltliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Art. 131 Abs. 3 Satz 1 BremLV, die auf einer krisenhaften Verschränkung der Folgen der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des Ukrainekrieges in Verbindung mit der Energiekrise und der Klimakrise folge, sei hinreichend dargelegt worden.

IV.

Der Senat ist dem Organstreitverfahren am 15. Oktober 2024 auf Seiten der Antragsgegnerin als weiterer Beteiligter beigetreten. Er hält den Antrag, wie die Antragsgegnerin, für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

Es fehle dem Antrag bereits an einem tauglichen Antragsgegenstand, da der Parlamentsbeschluss keine rechtserheblichen Wirkungen auf die Antragstellerin bzw. die Bürgerschaft zeitige. Vielmehr gehe es der Antragstellerin um eine inhaltliche Überprüfung einzelner Bestandteile des Haushaltsgesetzes. Auch fehle es der Antragstellerin an der notwendigen Antragsbefugnis, um die Rechte des Gesamtorgans in Prozessstandschaft gegenüber der Antragsgegnerin selbst geltend zu machen. Gegen die Zulässigkeit eines Insichprozesses im Organstreitverfahren bestünden weiterhin grundlegende Einwände, da das Organstreitverfahren nicht der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit einzelner Organhandlungen, sondern gerade der Abgrenzung der Kompetenzen verschiedener Organe untereinander diene. Selbst wenn man den Insichprozess grundsätzlich zuließe, müsse dieser auf das „Ob“ der Zulässigkeit des Organhandelns beschränkt bleiben. Nicht zur Prüfung gestellt werden könne demgegenüber das „Wie“ und damit der Inhalt eines Gesetzes. Anderenfalls drohe das Organstreitverfahren in eine abstrakte Normenkontrolle umzuschlagen, die indes nach Art. 140 Abs. 1 der Bremer Landesverfassung i.V.m. § 24 Abs. 1 StGHG einem exklusiven Kreis an Antragstellenden vorbehalten sei. Diese Gefahr bestünde vor allem in Bezug auf das Haushaltsgesetz, da letztlich jedes Haushaltsgesetz Zukunftswirkungen zeitige und sich kaum abgrenzen ließe, wann diese so nachhaltig seien, dass darin eine Beeinträchtigung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des aktuellen bzw. zukünftiger Parlamente liege. Jedenfalls aber fehle es angesichts des Volumens der auf Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV gestützten Kredite vorliegend an einer solchen Beeinträchtigung.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

Der Staatsgerichtshof entscheidet vorliegend gemäß § 16 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG vom 18.06.1996, Brem.GBl. S. 179, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2023, Brem.GBl. S. 54) ohne mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichtet haben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für die Entscheidungsfindung des Staatsgerichtshofs nicht erforderlich war.

Das von der Antragstellerin gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 25 StGHG angestrebte Organstreitverfahren ist unzulässig. Der angegriffene Beschluss zur Haushaltsnotlage ist zwar ein tauglicher Angriffsgegenstand. Antragstellerin und Antragsgegnerin sind im Organstreitverfahren auch beteiligtenfähig, die Antragsfrist wurde gewahrt und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis liegt ebenfalls vor. Es fehlt der Antragstellerin vorliegend jedoch an einer Antragsbefugnis.

I.

Der Staatsgerichtshof ist durch Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 25 BremStGHG zur Entscheidung im Organstreitverfahren berufen. Er entscheidet über die Auslegung der Landesverfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten zwischen obersten Landesorganen oder Teile von ihnen, die durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

II.

Antragstellerin und Antragsgegnerin sind im Organstreitverfahren nach Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremLV i.V.m. § 25 Abs. 1 StGHG beteiligtenfähig. Die FDP-Fraktion ist Teil der Bremischen Bürgerschaft und als solche im Organstreitverfahren parteifähig, weil sie in der Landesverfassung (Art. 77 Abs. 2 BremLV) und in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet ist (siehe BremStGH, Urt. v. 05.03.2010, St 1/09, juris Rn. 31). Die Bremische Bürgerschaft, gegen die sich der Antrag richtet, ist als oberstes Verfassungsorgan parteifähig (§ 25 Abs. 1 StGHG). Der Senat konnte, als grundsätzlich im Organstreitverfahren antragsberechtigtes, aber im vorliegenden Verfahren nicht beteiligtes Verfassungsorgan, der Bürgerschaft beitreten (vgl. § 26 StGHG).

III.

Die Drei-Monats-Frist des § 25 Abs. 3 StGHG ist ebenfalls gewahrt, da der Antrag am 25. Juli 2024 eingegangen ist und der Beschluss über die Ergänzung des Haushaltsbeschlusses durch die Bürgerschaft am 19. Juni 2024 erfolgte (siehe Beschlussprotokoll der Bremischen Bürgerschaft der 13. Sitzung vom 19.06.2024 und 20.06.2024, Nr. 21/260).

IV.

Die Anträge beziehen sich auch auf einen tauglichen Antragsgegenstand. Als Antragsgegenstand kommen Maßnahmen oder Unterlassungen der Antragsgegnerin in Betracht. Mit dem Beschluss zur Neufassung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024 hat die Antragsgegnerin eine Überschreitung der Regelkreditobergrenze zur Bekämpfung der jeweiligen außergewöhnlichen Notsituation ermöglicht und damit zugleich das Haushaltsgesetz für das Jahr 2024 neugefasst. Auch der Erlass eines Gesetzes kann tauglicher Antragsgegenstand eines Organstreitverfahrens sein, jedenfalls dann, wenn er Bedeutung für die Rechtsstellung und Kompetenzen des Antragstellers hat (st. Rspr. seit BVerfGE 2, 143 (177); 20, 119 (129); 118, 277 (317); ThürVerfGH, Urt. v. 14.05.2025, 15/24, juris Rn. 32; Schlaich/Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Auflage 2025, Rn. 220). Er stellt insoweit eine rechtserhebliche Maßnahme der Antragsgegnerin dar, die auch Wirkung gegenüber der Antragstellerin entfaltet (s.a. VerfGH BW, Urt. v. 20.01.2022, 1 GR 37/21, juris Rn. 23 ff.).

V.

Der Antragstellerin fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzinteresse für die begehrte Feststellung. Dieses ist nicht dadurch entfallen, dass der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 23. Oktober 2025 (St 3/24) die § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 227) für unvereinbar mit Art. 131a Abs. 1 und 3 BremLV erklärt hat. Das Rechtsschutzinteresse ist im Organstreit regelmäßig bereits durch die substantiierte Geltendmachung einer Rechtsverletzung oder -gefährdung indiziert (BremStGH, Urt. v. 14.02.2017, St 4/16, juris Rn. 37; Urt. v. 26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 46 m.w.N.; Urt. v. 10.02.2025, St 7/23, juris Rn. 69). Mit der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens ist eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen intendiert. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn und soweit über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht. Dieser Streit über den Umfang der bestehenden Kompetenzen ist durch die oben genannte Entscheidung des Staatsgerichtshofs, die sich mit der Verfassungskonformität des Haushaltsgesetzes selbst befasst, nicht entfallen.

VI.

Die Antragstellerin ist jedoch nicht antragsbefugt. Sie hat weder eine Verletzung eigener Rechte als Fraktion noch eine Verletzung von Rechten der Bürgerschaft als Gesamtorgan hinreichend dargetan.

1. Die Antragsbefugnis setzt nach § 25 Abs. 2 Satz 1 BremStGHG voraus, dass die Antragstellerin geltend machen kann, dass sie oder das Organ, dem sie angehört, durch eine Maßnahme der Antragsgegnerin in ihren verfassungsrechtlichen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (vgl. BremStGH, Urt. v. 10.02.2025, St 7/23, juris Rn. 66). Dementsprechend muss das Vorbringen der Antragstellerin eine derartige Verletzung oder unmittelbare Gefährdung von solchen Rechten möglich erscheinen lassen (BremStGH, Urt. v. 26.02.2019, St 1/18, juris Rn. 26).

Der Zulässigkeitsvoraussetzung der Antragsbefugnis im Organstreitverfahren kommt gerade in den Fällen besondere Bedeutung zu, in denen eine abstrakte Normenkontrolle mangels Erfüllung des erforderlichen Quorums nach § 24 Abs. 1 BremStGHG, wie vorliegend, nicht zulässig wäre, und in denen daher die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung beider Verfahren voneinander in besonderem Maße besteht (vgl. LVerfG M-V, Urt. 26.09.2019, 2/18, juris Rn. 55; Urt. v. 27.08.2015, 1/14, juris Rn. 66 ff.).

Im Gegensatz zur abstrakten Normenkontrolle handelt es sich beim Organstreit um ein kontradiktorisches Streitverfahren. Der Organstreit dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen und ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht hingegen der Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns (BVerfGE 104, 151, 193 f.; 118, 244, 257; 126, 55, 67; 140, 1, 21 f. Rn. 58; 143, 1, 8 Rn. 29; stRspr.). Kern des Organstreitverfahrens ist auf Seiten des Antragstellers die Durchsetzung von Rechten (vgl. BVerfGE 67, 100, 126; 124, 78, 113; 143, 101, 132 Rn. 104). Es zielt auf ein Verhalten, nicht aber auf eine – auch nur inzidente – Normenkontrolle. Anders als die abstrakte Normenkontrolle eröffnet der Organstreit daher nicht die Möglichkeit einer objektiven Beanstandungsklage (BVerfGE 118, 277, 319; 126, 55, 68, 138, 256, 259 Rn. 5; 140, 1, 21 f. Rn. 58). Für eine allgemeine, von den Rechten des Antragstellers losgelöste, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit einer angegriffenen Maßnahme ist im Organstreit kein Raum (BVerfGE 104, 151, 193 f.; 118, 277, 318 f.; 136, 190, 192 Rn. 5; 150, 194 Rn. 18; 157, 1 Rn. 57). Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen kennt ebenso wenig wie das Grundgesetz einen allgemeinen Gesetzes- oder Verfassungsvollziehungsanspruch, auf den die Organklage gestützt werden könnte. Auch eine Respektierung sonstigen Verfassungsrechts kann im Organstreit

nicht erzwungen werden; er dient allein dem Schutz der Rechte der Staatsorgane im Verhältnis zueinander, nicht aber einer allgemeinen Verfassungsaufsicht (vgl. BVerfGE 100, 266, 268, 11, 277, 319; LVerfG M-V, Urt. v. 24.11.2022, 2/21, juris Rn. 38 m.w.N.; Rinken, in: Fischer-Lescano, u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 140 Rn. 33).

Die Antragsbefugnis enthält regelmäßig zwei Elemente, zwischen denen klar zu trennen ist: Das eine ist die Befugnis zur prozessualen Geltendmachung eines durch die Landesverfassung übertragenen Rechts im Sinne einer Kompetenz, die der Antragstellerin selbst oder einem Organ, dessen Teil sie ist, zusteht. Das andere ist die hinreichende Darlegung einer zumindest möglichen Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung eines solchen Rechts durch Maßnahmen der Antragsgegnerin, was eine genaue Herausarbeitung dieses Rechts aus der Verfassung und seine Zuordnung zu einem bestimmten Rechtsträger erfordert, insbesondere in Fällen einer Prozessstandschaft (vgl. LVerfG M-V, Urt. v. 27.08.2015, 1/14, juris Rn. 69).

2. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Antragsbefugnis nicht gegeben. Nach dem Vorbringen der Antragstellerin erscheint weder eine Verletzung in eigenen Fraktionsrechten noch in Rechten der Bürgerschaft als möglich.

a) Die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte der Antragstellerin durch den Beschluss zur Neufassung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024, mit welcher die Antragsgegnerin eine Überschreitung der Regelkreditobergrenze zur Bekämpfung der Klimakrise ermöglicht hat, ist nicht ersichtlich. Betroffen ist lediglich die Kompetenz der Haushaltsgesetzgebung aus Art. 131 BremLV, die aber allein der Bürgerschaft als Gesamtorgan und nicht ihren Untergliederungen zugewiesen ist (vgl. Wieland, in: Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.), Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 131 Rn. 6 f.). Ein Organstreit zum Schutz eigener Fraktionsrechte kommt damit in der vorliegenden Konstellation nicht in Betracht und wird auch von der Antragstellerin nicht geltend gemacht.

b) Die Antragstellerin ist vorliegend auch nicht befugt, im Wege eines „Insichprozesses“ Rechte der Bremischen Bürgerschaft geltend zu machen. Zwar können im Organstreitverfahren Organteile auch die Rechte des Gesamtorgans im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft geltend machen. Es wird in Rechtsprechung und in Teilen der Literatur auch grundsätzlich als zulässig erachtet, dass sich eine solche Prozessstandschaft gegen das Gesamtorgan selbst richten kann. Eine Verletzung von Rechten der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit hat die Antragstellerin jedoch nicht dargelegt. Ein Verstoß gegen die Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 BremLV kann nicht im Rahmen des Organstreitverfahrens festgestellt werden.

aa) Nach § 25 Abs. 2 Satz 1 kann die Antragstellerin auch Rechte des Organs geltend machen, dem sie angehört („er oder das Organ, dem er angehört“). Grundsätzlich besteht daher für die Antragstellerin die Möglichkeit, als Fraktion im Wege des Organstreitverfahrens die Verletzung von Rechten der Bürgerschaft im Wege der Prozessstandschaft zu rügen (siehe u.a. BremStGH, Urt. v. 05.03.2010, St 1/09, juris Rn. 32).

Begründet wird die Zulässigkeit einer Prozessstandschaft mit der Funktion des Organstreitverfahrens als Instrument des Minderheitenschutzes sowie mit den Funktionsbedingungen des parlamentarischen Regierungssystems, die dazu führen, dass sich nicht Parlament und Regierung, sondern letztlich die Opposition sowie die die Regierung tragenden Mehrheitsfraktionen im Parlament gegenüberstehen. Dem Grunde nach wird damit um das materielle Rechtsverhältnis „zweier“ Beteiligter gestritten (siehe auch Haberland, Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Opposition nach dem Grundgesetz, 1995, S. 136 ff.). Gerade gegen die Gefahr eines Bedeutungsverlusts der parlamentarischen Institution als solcher, die in dem offenen oder verdeckten Transfer der Parlamentskompetenzen auf die Regierung über den verfassungsrechtlichen erlaubten Rahmen hinaus liegt, soll das Institut der Prozessstandschaft schützen (Grote, Verfassungsorganstreit, 2010, S. 214; siehe auch Mundil, Die Opposition, 2014, S. 187 f.12; ausführlich auch Schorkopf, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2015, § 64, Rn. 14.; 27; Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 512; Burkiczak, in: BK, Art. 93, Rn. 267; Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand: 63. EL Juni 2023, § 64 Rn. 85a).

bb) Gegen die Zulässigkeit einer Prozessstandschaft spricht vorliegend auch nicht der Umstand, dass sich das Verfahren zugleich gegen die Bürgerschaft als Antragsgegnerin selbst richtet (vgl. zur Ablehnung der Zulässigkeit des Insichprozesses in der Literatur Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2025, Rn. 226; s.a. Ingold, Das Recht der Oppositionen, 2015, S. 442; Hölscheidt, Das Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, S. 660 f.; Pietzcker/Pallasch, JuS 1995, 511, 514 f.; Detterbeck, in: Sachs, GG, Art. 93 Rn. 49; Walter, in: BeckOK BVerfGG, 19. Edition, 01.06.2025), § 64 Rn. 20; differenzierend Sauer, FS Morlok, 2019, 227 (236 f.); aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte: LVerfG M-V, Urt. v. 27.08.2015, 1/14, juris Rn. 3; VerfGH NRW, Urt. v. 29.04.1997, 9/95).

Fraktionen können in Prozessstandschaft für das Parlament dessen Rechte im Grundsatz auch in einem gegen das Parlament geführten Organstreitverfahren geltend machen. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverfassungsgericht erstmals in seinem Lissabon-

Urteil aus dem Jahr 2009 entwickelt (BVerfGE 123, 267, 338 f., Rn. 205). In dieser Entscheidung geht das Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen von der Zulässigkeit eines Insichprozesses aus, die es vornehmlich mit der besonderen Funktion des Organstreits in einem parlamentarischen Regierungssystem begründet (BVerfGE 123, 267, 338 f., Rn. 205). Die Prozessstandschaft stelle den Organstreit in die Wirklichkeit des politischen Kräftespiels, in der sich Gewaltenteilung nicht so sehr in der klassischen Gegenüberstellung der geschlossenen Gewaltträger, sondern in erster Linie in der Einrichtung von Oppositions- und Minderheitenrechten verwirkliche. Sinn und Zweck der Prozessstandschaft lägen deshalb darin, der Parlamentsopposition und -minderheit die Befugnis zur Geltendmachung der Rechte des Bundestags nicht nur dann zuzugestehen, wenn dieser seine Rechte, insbesondere im Verhältnis zu der von ihm getragenen Bundesregierung, nicht wahrnehmen wolle, sondern auch dann, wenn die Parlamentsminderheit Rechte des Bundestags gegen die die Bundesregierung politisch stützende Parlamentsmehrheit geltend machen wolle. Die Zuerkennung der Prozessstandschaftsbefugnis sei sowohl Ausdruck der Kontrollfunktion des Parlaments als auch Instrument des Minderheitenschutzes (BVerfGE 123, 267, 338 f., Rn. 205).

Diese Rechtsprechung wurde seitdem in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt (BVerfGE 132, 195, Rn. 125; 134, 366, Rn. 54; 135, 317, Rn. 150; 142, 25, Rn. 67; 142, 123, Rn. 106; 152, 8, Rn. 25 f.; 160, 208 Rn. 161). Dabei handelte es sich indes durchweg um Konstellationen, in denen es um das Verhältnis des Parlaments gegenüber Dritten ging (LVerfG M-V, Urt. v. 26.09.2019, 2/18, juris Rn. 70), weil die Übertragung nationaler Hoheitsgewalt auf supra- oder internationale Einrichtungen in Rede stand bzw. ein Nichteinschreiten gegenüber der Wahrnehmung von überstaatlichen Kompetenzen. Als materielle Rechtspositionen wurden insoweit der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt (BVerfGE 123, 267, 338 f., Rn. 205), die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages (BVerfGE 132, 195, Rn. 125; 135, 317, Rn. 150; 142, 123, Rn. 106), die Integrationsverantwortung aus Art. 23 Abs. 1 GG (BVerfGE 135, 317, Rn. 150; 160, 208 Rn. 161) sowie die Gesetzgebungsrechte des Bundestages aus Art. 24 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG (BVerfGE 152, 8, Rn. 25 f.; Antragsbefugnis im Ergebnis abgelehnt) geltend gemacht.

Von dieser Rechtsprechungslinie, nach der Insichprozesse zulässig sind, wenn die Parlamentsmehrheit nationale Hoheitsgewalt dauerhaft an supra- oder internationale Instanzen übertragen hat, weicht das Bundesverfassungsgericht allein in der Entscheidung vom 31. Mai 2016 (1 BvR 1585/13, BVerfGE 142, 25, Rn. 67) ab. Dort ging es um einen Gesetzentwurf zur Ausweitung von Kontroll- und Minderheitsrechten des Bundestages, den die Parlamentsmehrheit nicht angenommen hatte. Die Antragstellerinnen erkannten darin

einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip und gegen die Grundsätze des parlamentarischen Regierungssystems, namentlich gegen die Gebote effektiver Ausübung der Opposition und wirksamer parlamentarischer Kontrolle von Regierung und Parlamentsmehrheit. Auch diese Konstellation ist insoweit exzeptionell, als es gerade um die Reichweite der parlamentarischen Minderheitenrechte und die Ausgestaltung der Instrumente der Kontrolle von Regierung und regierungstragender Mehrheit ging, die für die Effektivität und Intensität der vom Bundestag ausgeübten Kontrolle im parlamentarischen Regierungssystem ausschlaggebend sind. Gegenständlich war also gerade die Frage, ob das Parlament ggf. die Minderheitenrechte ausweiten musste, weil durch eine faktische Entwicklung, konkret durch die vergleichsweise niedrige Zahl von Oppositionsabgeordneten im Bundestag, der Zugriff auf ein bestimmtes, vom Grundgesetz durchaus als Minderheitsinstrument ausgestaltetes Instrument, nämlich die abstrakte Normenkontrolle, nicht mehr möglich war. Diese Ausweitung hatte der Bundestag ausdrücklich verweigert.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der Staatsgerichtshof grundsätzlich an. Auch im Verfahren gegen das Parlament selbst müssen die Fraktionen (der Oppositionsparteien) in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit haben, Rechte des Parlamentes gegenüber der Parlamentsmehrheit zu verteidigen. Eine den Fällen des Bundesverfassungsgerichts vergleichbare Konstellation liegt jedoch hier nicht vor.

cc) Ein Verstoß gegen Art. 131a Abs. 3 BremLV durch den angegriffenen Beschluss vom 19. Juni 2024 kann von der Antragstellerin im Organstreitverfahren nicht geltend gemacht werden.

Auch in Fällen des Insichprozesses muss der spezifische Charakter des Organstreits als kontradiktorisches Verfahren gewahrt werden, dessen Gegenstand die Frage bildet, ob das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin Rechte der Antragstellerin bzw. des Organs, dessen Rechte geltend gemacht werden, beeinträchtigt (LVerfG M-V, Urt. v. 24.11.2022, 2/21, juris Rn. 41). Eine im Lichte des Minderheitenschutzes erweiterte Prozessstandschaft kann das Organstreitverfahren nicht in ein Instrument der allgemeinen Verfassungskontrolle verwandeln. Maßgeblich bleibt auch insofern die Möglichkeit einer Verletzung des Gesamtorgans in seinen verfassungsrechtlichen Kompetenzen und Befugnissen. Eine Rüge der Verletzung rein objektiv formulierter Verfassungsnormen bleibt unzulässig (VerfGH BW, Urt. v. 19.07.2022, 1 GR 4/22, juris Rn. 31).

Das Budgetrecht und die Haushaltsautonomie der Bremischen Bürgerschaft werden nicht durch einen Beschluss nach Art. 131a Abs. 3 BremLV verletzt, sondern vielmehr ausgeübt. Soweit die Antragstellerin meint, dass die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach

Art. 131a BremLV nicht vorgelegen hätten, vermag dies keine Rechtsverletzungen der Bürgerschaft zu begründen und ist daher kein im Rahmen eines Organstreits überprüfbares Recht (vgl. LVerfG M-V, Urt. v. 24.11.2022, 2/21, juris Rn. 52; ebenso Schmidt, NVwZ 2024, 1792, 1796). Es ist vielmehr elementarer Bestandteil des Budgetrechts des Parlaments, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festzustellen und dadurch die Voraussetzungen für eine zusätzliche Kreditaufnahme zu schaffen. Von dieser Kompetenz hat die Bürgerschaft hier Gebrauch gemacht. Sie hat hier mehrheitlich das Vorliegen der Voraussetzungen bejaht, indem sie dem Haushaltsgesetz für 2024 zugestimmt und sich in der Gesetzesbegründung ausführlich mit den Anforderungen des Art. 131a Abs. 3 BremLV befasst hat.

Gegenüber dem Budgetrecht und der Haushaltsautonomie des Parlaments kann in einem Organstreitverfahren auch nicht der Schutz zukünftiger parlamentarischer Gestaltungsmacht in Stellung gebracht werden. Vorliegend geht es nicht um die dauerhafte Übertragung von Budgetverantwortung auf eine supranationale Organisation, sondern um die Wahrnehmung der Budgetverantwortung, die stets auch mit Blick auf die Zukunft erfolgt. Auch den Regelungen zur Schuldenbremse in Art. 131a Abs. 3 BremLV kommt keine Schutzwirkung zugunsten künftiger Landtage zu, die von einer Fraktion in Prozessstandhaft in Verfahren gegen den Landtag selbst geltend gemacht werden könnte (vgl. a.A. VerfGH BW, Urt. v. 19.07.2023, 1 GR 4/22, juris Rn. 33, 34; im Ergebnis ebenso Gröpl, NJW 2020, 2523, 2528 Rn. 28; wohl auch Mayer, AöR 136 (2011), 266, 303). Art. 131a BremLV schützt im Sinne der Generationengerechtigkeit vor Kreditaufnahmen als Regelfall der Haushaltsfinanzierung und zwingt den Haushaltsgesetzgeber zur Haushaltsdisziplin. Durch die Begrenzung der Ausgaben in guten Zeiten soll der Staat Spielraum für Krisen behalten, in denen die Regel ausgesetzt werden kann. Durch Art. 131a BremLV werden indes nicht die Gestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Landtage geschützt. Die Staatsschuldenregelungen bewirken insoweit zwar eine Selbstbindung des aktuellen Parlaments zur Sicherung zukünftiger demokratischer Gestaltungsspielräume, die Kreditaufnahme begründet indes keine Beeinträchtigung der Kompetenz des zukünftigen Gesetzgebers (BVerfGE 135, 317 Rn. 140). Zukünftige Haushaltsgesetzgeber werden zudem bereits durch das Prinzip der Jährigkeit in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit abgesichert (BVerfGE 135, 317 Rn. 162). Die Staatsschuldenregelungen können daher auch nicht in einem Organstreitverfahren gegen das gewählte Parlament geltend gemacht werden.

Letztlich zeitigen sämtliche Gesetzesbeschlüsse des Parlaments Zukunftswirkungen, wenngleich einzuräumen ist, dass diese bei einer notsituationsbedingten Kreditaufnahme in großem Umfang besonders ausgeprägt sein mögen. Es ist dem Mehrheitsprinzip in der Demokratie allerdings stets immanent, dass das aktuelle Parlament Entscheidungen fasst,

die auch Auswirkungen auf zukünftige Parlamente haben. Gerade im Haushaltswesen ist zudem die Arbeitsteilung zwischen Parlament und Regierung in den Verfassungen von Bund und Ländern vorgesehen. Budgetinitiative und Budgetvollzug sind danach grundsätzlich der Regierung überantwortet, die verbindliche Entscheidung über die Haushaltsgesetzgebung, Haushaltskontrolle und Entlastung dem Parlament zugewiesen (Heun, in: Dreier, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Vorb. zu Art. 104a-115 GG, Rn. 31). Anders als im Bereich des Grundrechtsschutzes, in dem das Bundesverfassungsgericht eine intertemporale Freiheitssicherung zugunsten der Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträgern angenommen hat, vermag die Annahme einer Schutzwirkung der Schuldenbremse zugunsten zukünftiger Haushaltsgesetzgeber nicht zu überzeugen. Sie widerspricht zudem dem Grundsatz parlamentarischer Diskontinuität. Im Unterschied zu Entscheidungen, in denen eine Kompetenzübertragung auf supra- bzw. internationale Einrichtungen stattfindet, sind Haushaltsentscheidungen des aktuellen Parlaments gerade nicht irreversibel.

Lässt man den Insichprozess in einer derartigen Konstellation zu, birgt dies darüber hinaus die Gefahr, dass das Organstreitverfahren in eine allgemeine Verfassungsaufsicht der Parlamentsminderheit gegenüber den von der Mehrheit des Parlaments erlassenen Gesetzen umschlägt. Für eine umfassende, von eigenen Rechten des Antragstellers losgelöste, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme ist indes im Organstreit kein Raum. Eine solche Kontrolle kann lediglich im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 1 BremLV erreicht werden, in welchem allerdings nur ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft (auf Bundesebene ein Viertel der Mitglieder des Bundestages, Art. 94 Abs. 1 Nr. 2, § 76 Abs. 1 BVerfGG) antragsberechtigt ist.

Die Gefahr eines Abgleitens in eine allgemeine Verfassungsaufsicht lässt sich auch nicht über das Kriterium der „Spürbarkeit“ der Beeinträchtigung des zukünftigen Haushaltsgesetzgebers einhegen (anderer Ansicht VerfGH BW, Urt. v. 19.07.2023, 1 GR 4/22,16, Rn. 31 ff.). Das Kriterium der „Spürbarkeit“ ist ungeeignet, um zu verhindern, dass der Organstreit in der Sache zu einer Normenkontrolle wird, denn es bliebe unklar, ab wann die durch den Beschluss einer außergewöhnlichen Notsituation ermöglichte Ausweitung der Kreditaufnahme diese Erheblichkeitsschwelle überschreitet und damit die haushaltspolitischen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume künftiger Haushaltsgesetzgeber spürbar beschränkt.

Letztlich ist das Normenkontrollverfahren ausreichend, um angesichts der parteipolitischen Homogenität von Regierung und Parlamentsmehrheit hinreichend Minderheitenschutz und

Kontrolle der Regierung zu gewährleisten, zumal im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung als auch im Vergleich zu den Regelungen in Baden-Württemberg („1/4“ Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 BWVerf) und Mecklenburg-Vorpommern („1/3“ Art. 53 Nr. 2 MVVerf) in Bremen lediglich ein Quorum von einem Fünftel für die Antragsberechtigung nach Art. 140 Abs. 1 BremLV bei der Normenkontrolle notwendig ist.

C.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BremStGHG).

D.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Prof. Dr. Fischer-Lescano

gez. Dr. Florstedt

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Stybel